II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 2009

zur Freistellung des Vereinigten Königreichs von bestimmten Verpflichtungen zur Anwendung der Richtlinie 66/402/EWG des Rates hinsichtlich *Avena strigosa* Schreb.

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 8038)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/786/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut [1], insbesondere auf Artikel 23 Buchstabe a,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Richtlinie 66/402/EWG kann die Kommission einen Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen von in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen beim Verkehr mit Getreidesaatgut entbinden.

(2) Das Vereinigte Königreich hat für *Avena strigosa* Schreb. einen Antrag auf Freistellung von seinen Verpflichtungen gestellt.

(3) Saatgut dieser Art wird im Vereinigten Königreich normalerweise nicht vermehrt oder in Verkehr gebracht. Außerdem hat der Anbau von *Avena strigosa* Schreb. in diesem Mitgliedstaat nur geringe wirtschaftliche Bedeutung.

(4) Solange sich daran nichts ändert, sollte das Vereinigte Königreich von der Verpflichtung entbunden werden, die entsprechende Bestimmung der Richtlinie 66/402/EWG auf Saatgut der fraglichen Arten anzuwenden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird von der Verpflichtung entbunden, die Richtlinie 66/402/EWG mit Ausnahme des Artikels 14 Absatz 1 auf die Art *Avena strigosa* Schreb. anzuwenden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 2009

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

[1] ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.